Zeitschrift: Tsantsa : Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft = revue de la Société suisse d'ethnologie = rivista della Società svizzera d'etnologia

Herausgeber: Schweizerische Ethnologische Gesellschaft

Band: 9 (2004)

Artikel: Transformationen im Feld der Einbürgerung : staatsbürgerliche Einbindung in der Schweiz zwischen 1981 und 2000

Autor: Steiner, Pascale

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1007451

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Transformationen im Feld der Einbürgerung

Staatsbürgerliche Einbindung in der Schweiz zwischen 1981 und 2000

Pascale Steiner

Der in der Schweiz zwischen 1981 und 2000 vollzogene Wandel hinsichtlich staatsbürgerlicher Einbindung ist vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes zu orten, das sich zwischen Zentralisierung und Föderalisierung öffnet. Politische Diskussionen drehen sich vor allem um die Frage, wer über Form und Inhalt des Bürgerrechtserwerbs bestimmen kann, welche Handlungsmöglichkeiten den Einbürgernden und den Einzubürgernden im Verfahren zustehen, und welche Instanzen im demokratischen Rechtsstaat kompetent sein sollen, um Spielräume im Einbürgerungsverfahren einzuschränken bzw. auszuweiten.

Die Wechselwirkungen, die sich zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ausgestaltung und Durchführung des Einbürgerungsverfahrens ergeben, wurden bislang kaum untersucht, obwohl gerade das für die Schweiz typische – und weltweit einzigartige – dreistufige Einbürgerungsmodell (Gemeinde, Kanton, Bund) diesbezüglich Forschungsneugier wecken sollte. Ebenso wenig fand bisher die Vielfalt kommunaler Einbürgerungspraxen Aufmerksamkeit. Juristische Studien sind offensichtlich wenig geeignet, diese kommunale Mannigfaltigkeit zu bearbeiten, handeln diese doch fast immer von nationalen und/oder kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebungen (Benz 1968; Fasel 1998; Boner 1999). Ein ähnliches Bild ergibt die Durchsicht historischer Analysen: Auch diese orientieren sich vorzugsweise am nationalen Rahmen (Arlettaz 1990; Kreis und Kury 1996). Die Studie von Piguet und Wanner (2000) zeigt zudem, dass nicht einmal das statistische Herunterbrechen der Einbürgerungsdaten auf die rund 3000 schweizerischen Gemeinden die Folgen jener unterschiedlichen Einbürgerungsprozeduren auszuleuchten vermag, die offensichtlich zwischen den Kommunen existieren.

Ziel eines vom ethnologischen Institut der Universität Bern initiierten und vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekts war es deshalb, die bestehende Lücke zu schliessen. In Zusammenarbeit mit Forschenden verschiedener Disziplinen und Univer-

sitäten wurden die Einbürgerungspraxen in fünfzehn ausgewählten Gemeinden untersucht und die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse der Einbindung analysiert[1]. Im vorliegenden Artikel werden die Forschungsergebnisse in Bezug zu jenen nationalen Entwicklungen gestellt, die das Feld der Einbürgerung zwischen 1981 und 2000 prägten. Im Zentrum der Betrachtung stehen die Wechselwirkungen zwischen den gesetzlichen Rahmenbedingungen, den gesellschaftlichen Kontexten und den lokalen Einbürgerungstendenzen. Diese führten zu einer Reihe ambivalenter und teils widersprüchlicher Strategien, die in den Gemeinden hinsichtlich der Handhabung von Einbürgerungen festzustellen sind.

Bürgerrechtsverleih und -erwerb auf nationaler Ebene

Der Begriff der Staatsangehörigkeit umfasst die Vorstellung, dass Menschen durch ein unsichtbares Band an den Staat gebunden sind. Die Staatsbürgerschaft verleiht den InhaberInnen Zugang zu spezifischen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Entweder wird die Staatsbürgerschaft vom Staat verliehen oder sie wird auf Ersuchen hin erworben[2]. Der Wandel, welcher sich im Hinblick auf den Verleih und Erwerb in den 1980er und 1990er Jahren auf nationaler Ebene feststellen lässt, steht in Zusammenhang mit übergeordneten gesellschaftlichen Entwicklungen. So erforderte etwa die im Jahr 1981 verfassungsmässig garantierte Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 4 Abs. 2 aBV) auch im Feld der Einbürgerung gewisse Anpassungen. Nach dem vorher geltenden Recht erwarben Kinder eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter – unabhängig vom Wohnsitz der Familie – das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt. War jedoch die Mutter Schweizerin und der Vater Ausländer und lebte die Familie bei der Geburt des Kindes im Ausland, dann blieb dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vorenthalten, verliehen wurde ihm das Bürgerrecht des Vaters[3]. Lebte die Familie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Schweiz, so wurde ihm sowohl das Bürgerrecht der Schweizer Mutter als auch jenes des ausländischen Vaters verliehen. Es erhielt *de facto* eine doppelte Staatsbürgerschaft. Ausländerinnen wurde die Staatsbürgerschaft nach damaligem Recht bei der Heirat mit einem Schweizer unter Beibehaltung ihrer bisherigen verliehen. Mit Schweizerinnen verheiratete Ausländer konnten die Staatsbürgerschaft erwerben, indem sie sich, mit verkürzten Wohnsitzvoraussetzungen, im ordentlichen Verfahren einbürgern liessen. Während die Schweizer Staatsbürgerschaft von Männern bei der Heirat mit einer Ausländerin nicht in Frage gestellt war, mussten Schweizerinnen bei der Heirat mit einem Ausländer eine Erklärung unterzeichnen, wollten sie das Schweizer Bürgerrecht nicht verlieren[4].

Die Umsetzung des Gleichstellungsartikels führte 1983 zur Revision von Artikel 44 der Bundesverfassung. Damit war das Bürgerrecht nicht mehr an die Einheit der Familie mit dem Mann als Familienoberhaupt geknüpft, sondern war fortan ein zivilstandsunabhängiges Recht. Gleichzeitig sollte die Verfassung dahingehend geändert werden, dass junge AusländerInnen erleichtert einbürgert werden konnten. Während das erste Anliegen gutgeheissen wurde, lehnten Volk und Stände die erleichterte Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen AusländerInnen ab[5].

Im Anschluss an die Verfassungsänderung wurde das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz in zwei Etappen revidiert. Die erste Etappe, welche die Kinder von schweizerisch-ausländischen Ehepaaren betraf, trat am 1. Juli 1985 in Kraft[6]. Sowohl den Kindern von Schweizer Müttern als auch den Kindern von Schweizer Vätern wurde die Staatsbürgerschaft fortan bei Geburt verliehen, sie waren doppelte Staatsangehörige. Die zweite Etappe betraf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1992 in Kraft trat[7], brachte zwei wesentliche Neuerungen: Ausländerin-

[1] Grundlage für die Artikel von Achermann & Gass sowie Arn & Fassnacht sind Daten, welche im Rahmen dieses Forschungsprojekts erhoben wurden.

[2] Während ersteres im schweizerischen Bürgerrechtsgesetz mit dem Begriff des «Erwerbs von Gesetzes wegen» bezeichnet wird, ist letzteres im Begriff des «Erwerbs durch behördlichen Beschluss» gefasst.

[3] Vor der Revision des Kindesrechts im Jahr 1978 wurde den Kindern einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters, unabhängig vom Geburtsort, ausschliesslich die Staatsbürgerschaft des Vaters verliehen. Das neue Kindsrecht verbesserte somit die Stellung der Mutter. Mit der gleichzeitig vorgenommenen Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes wurde den in der Schweiz geborenen Kindern von Schweizerinnen zusätzlich zum Bürgerrecht des Vaters das Schweizer Bürgerrecht verliehen (Botschaft des Bundesrats: BBl 1979 III 689; Beschluss des Parlaments: BBl 1979 III 1144).

[4] Bis zur Gesetzesrevision im Jahre 1952 verloren Schweizerinnen bei der Heirat mit einem Ausländer ihr bisheriges Bürgerrecht, sofern sie dadurch nicht staatenlos wurden. Um die Schweizer Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, mussten sie sich gemeinsam mit ihrem ausländischen Ehemann erneut einbürgern lassen. Dadurch wurden auch die Kinder eingebürgert. Mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1952 erhielten die Kinder von

nen und Ausländer erhielten die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht im Falle einer Heirat mit Schweizer Staatsangehörigen in einem erleichterten Verfahren zu erwerben. Die zweite bedeutsame Neuerung war das Doppelbürgerrecht, das im Bereich der ordentlichen Einbürgerung bislang vermieden werden sollte.

Aufgrund zunehmender schweizerisch-ausländischer Ehen und der aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder stieg die Zahl der DoppelbürgerInnen seit den 1980er Jahren stetig an. Gleichzeitig verringerten zunehmende Mobilitäts- und Partizipationsmöglichkeiten von EU-BürgerInnen innerhalb der Staatengemeinschaft und der drohende Verlust des Unionsbürgerrechts beim Erwerb des Schweizer Passes die Attraktivität der Schweizer Staatsbürgerschaft. Aus diesem Grund sollte mit der Gesetzesrevision von 1992 auch im ordentlichen Verfahren auf die Bestimmung verzichtet werden, wonach die bisherige Staatszugehörigkeit beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aufgegeben werden muss (Aufhebung von Art. 17 BüG).

Angesichts einer wachsenden Zahl von in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen AusländerInnen schlug der Bundesrat in den 1990er Jahren für diese Gruppe erneut die Einführung eines erleichterten Einbürgerungsverfahrens vor. Diesmal äusserte sich eine knappe Mehrheit für eine entsprechende Verfassungsänderung. Die Vorlage scheiterte jedoch am Ständemehr. Das Bestreben, in der Schweiz aufgewachsene, junge AusländerInnen erleichtert einzubürgern, behielt jedoch – zusammen mit dem Anliegen, die eidgenössischen Wohnsitzfristen zu senken – einen wichtigen Platz in der politischen Agenda des Bundes.

Strukturierungsprinzipien

An der Gewichtung der Prinzipien, welche die gesetzlichen Normen im Hinblick auf den Verleih und den Erwerb des Bürgerrechts strukturieren, lassen sich die Unterschiede zwischen der nationalen und der lokalen Ebene verdeutlichen. Bei den Prinzipien handelt es sich um:

- Geschlecht
- Abstammung (steht die Person in einem konsanguinen Verhältnis zu Schweizer Staatsangehörigen)
- Verwandtschaft (steht die Person in einem affinalen bzw. adoptiven Verhältnis zu schweizerischen Staatsangehörigen)
- Geburtsort (ist die Person auf dem nationalstaatlichen Territorium oder im Ausland geboren)
- Sozialisation (wurde die Person in der Schweiz oder im Ausland sozialisiert)[8].

In den 1980er und 1990er Jahren hat sich die Gewichtung dieser Prinzipien auf Bundesebene markant verschoben. Früher waren das *Geschlecht* in Verbindung mit der *Abstammung* die herausragenden Prinzipien. Für Frauen und Männer bestanden beim Bürgerrechtsverleih unterschiedliche Normen, die sich bis in die 1980er Jahre am Prinzip der agnatischen *Abstammung* orientierten: Kinder erwarben die Staatsbürgerschaft in der Regel über die Linie des Vaters, welcher als Oberhaupt der Familie betrachtet wurde. Bis heute ist das Prinzip der Abstammung beim Verleih das zentrale Kriterium geblieben. Auf Bundesebene wird dieses jedoch nunmehr kognatisch verstanden: Auch Schweizerinnen können das Bürgerrecht auf ihre Kinder übertragen und ihre Staatsbürgerschaft bei der Heirat beibehalten. Bis in die 80er Jahre spielte auch das Prinzip des *Geburtsortes* eine Rolle: Der Bund konnte Kindern ausländischer Eltern bei Geburt das Schweizer Bürgerrecht verleihen, wenn die Mutter durch Abstammung Schweizerin war[9]. Das Prinzip der affinalen *Verwandtschaft* ist bis heute von Bedeutung geblieben: Ehegattinnen von Schweizern und Ehegatten von Schweizerinnen steht der Anspruch auf ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren zu, sofern sie die gesetzlich festgelegten materiellen Voraussetzungen erfüllen. Damit haben sie die Möglichkeit, Entscheide mit verfahrensrechtlichen Mitteln bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde zu rügen (Boner 2000: 19)[10]. Die Liberalisierung der nationalen Gesetzgebung in den 1980er und 1990er Jahren zeigt sich nicht nur im Umstand, dass sich die Zugänge zur Staatsbürgerschaft

gebürtigen Schweizerinnen, die durch Heirat Ausländerinnen wurden, die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht unabhängig von den Eltern in einem erleichterten Verfahren zu erwerben. Diese Bestimmung stellt eine erste Aufweichung des Grundsatzes der Einheit der Familie dar (Botschaft des Bundesrats: BBl 1951 II 669; Beschluss des Parlaments: BBl 1952 III 137). 1956 wurde die erleichterte Einbürgerung ausgedehnt auf Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht durch die Heirat mit einem Ausländer verloren hatten (Botschaft des Bundesrats: BBl 1956 I 1157; Beschluss des Parlaments: BBl 1956 II 1006).

[5] Die «Erleichterung gewisser Einbürgerungen» (Art. 44bis) wurde mit 45% ja-Stimmen und 55% nein-Stimmen abgelehnt (http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19831204/det315.html) (Botschaft des Bundesrats: BBl 1982 II 125; Beschluss des Parlaments: BBl 1983 II 703).

[6] Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils) (Botschaft des Bundesrats BBl 1984 II 211; Beschluss des Parlaments: BBl 1984 III 1469).

[7] Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Botschaft des Bundesrats: BBl 1987 III 293; Beschluss des Parlaments: BBl 1990 I 1598).

[8] Die Kategorien sind nicht abschliessend, alte Prinzipien können wegfallen, neue Prinzipien hinzu kommen. So erhielt in den EU-Mitglied-

TSANTSA 9.2004

für Frauen geöffnet haben, sondern auch im Willen, den Anspruch auf Einbürgerung auszuweiten. Was in den 1990er Jahren für EhegattInnen von SchweizerInnen eingeführt wurde, sollte auf in der Schweiz aufgewachsene AusländerInnen ausgedehnt werden. Dieses Bestreben, in welchem implizit das Prinzip der *Sozialisation* enthalten ist, stiess jedoch bislang auf wenig Akzeptanz[11].

Auch auf lokaler Ebene wirken die verschiedenen eingangs erwähnten Prinzipien. Auf Kantons- und Gemeindeebene ist die *Abstammung* das ausschlaggebende Prinzip für den Verleih des Bürgerrechts. Im Gegensatz zur Bundesebene folgen Kantone und Gemeinden bis heute einer agnatischen Vorstellung: Kinder von schweizerischen Ehepaaren erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters. Auf lokaler Ebene hat die affinale *Verwandtschaft* beim Erwerb des Bürgerrechts ausserdem eine spezielle Bedeutung: Im erleichterten Verfahren wurde den Kantonen und Gemeinden die Entscheidbefugnis in den 1990er Jahren entzogen. Der Erwerb des Kantons- wie auch des Gemeindebürgerrechts erfolgt nach Anhörung des Kantons durch den Bund[12]. Das Prinzip der *Sozialisation* hat im Bereich des Bürgerrechtserwerbs seit den 1990er Jahren an Bedeutung gewonnen: Als die zweite Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von in der Schweiz aufgewachsenen, jungen AusländerInnen auf Bundesebene scheiterte, verpflichteten sich die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Jura, Bern und Zürich im Rahmen eines Konkordats dazu, das Verfahren für diese Gruppe auf Kantons- und Gemeindeebene zu vereinfachen, d.h. den Wohnsitz in anderen Konkordatskantonen anzuerkennen und die Gebühren zu senken. Auch das Prinzip des *Geburtsorts* ist in den 1990er Jahren wichtiger geworden: In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Solothurn, Glarus, Zug, Graubünden und Tessin wurden für in der Schweiz geborene AusländerInnen Ansprüche auf Einbürgerung formuliert[13]. Die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs variiert jedoch von Kanton zu Kanton. Während junge, in der Schweiz geborene AusländerInnen in den Bündner Gemeinden dann einen Anspruch auf Einbürgerung geltend machen können, wenn sie während 16 Jahren ununterbrochen in derselben Gemeinde wohnhaft sind, wurde den Tessiner Gemeinden die Komptenz entzogen und das Verfahren auf Kantonsebene zentralisiert.

Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes in den Gemeinden

Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren werden auf lokaler Ebene aufwändige Abklärungen im Hinblick darauf durchgeführt, ob sich die Gesuchstellenden für die Einbürgerung eignen. In einem komplexen Verfahren mit meist schwach ausgebildeten Beschwerdemöglichkeiten müssen KandidatInnen beweisen, dass sie es wert sind, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht zu erwerben. Die Ermessensspielräume, welche den Gemeinden im Hinblick auf die Prüfung der Eignung zugestanden werden, sind bis heute beträchtlich. Während die materiellen Voraussetzungen, denen Gesuchstellende zu genügen haben, in den 1950er Jahren auf Bundesebene sukzessive verschärft wurden, gab es – wie dies in den vorangegangenen Abschnitten erläutert wurde – in den 1980er und 1990er Jahren Bestrebungen, den Erwerb des Bürgerrechts zu liberalisieren. Im Bürgerrechtsgesetz des Bundes wurde jedoch bislang darauf verzichtet, die lokalen Handlungsspielräume einzuschränken. Diese Aufgabe überliess der Bund den Kantonen, welche den Gemeinden im Rahmen der kantonalen Bürgerrechtsgesetze mehr oder weniger grosse Spielräume einräumen.

In den 1990er Jahren stieg die Zahl der effektiv vorgenommenen Einbürgerungen markant an[14]. Gleichzeitig kam es insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien bei Urnenabstimmungen oder Gemeindeversammlungen immer wieder zu ablehnenden Entscheiden (Steiner und Wicker 2000: 22-30).

staaten die Unterscheidung zwischen Mitglied- und Nicht-Mitgliedstaat auch im Feld der Staatsbürgerschaft eine zunehmende Bedeutung. Auch in der Schweiz wurde darüber diskutiert, ob dieses Prinzip in der gegenwärtigen Bürgerrechtsrevision Berücksichtigung finden sollte. Die Arbeitsgruppe Bürgerrecht stellte sich «die Frage, ob die Revision zwischen jungen Ausländern, die aus dem EU- bzw. EWR-Raum oder aus anderen Herkunftsländern stammen, unterscheiden sollte [...]. Eine solche unterschiedliche Behandlung [...] würde wahrscheinlich nach Artikel 8 Absatz 2 BV als diskriminierend bezeichnet werden und Probleme in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht, insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [...] sowie mit der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention verursachen». Aus diesem Grund wurde auf dieses Strukturierungsprinzip verzichtet (BFA 2000: 16).

9 Botschaft des Bundesrats: BBl 1979 III 689; Beschluss des Parlaments: BBl 1979 III 1144.

10 Diese Änderung bedeutete für ausländische Männer, die mit Schweizerinnen verheiratet waren, eine Liberalisierung. Für ausländische Frauen, die mit Schweizer Männern verheiratet waren, wurden die Hürden zur Erlangung der Schweizer Staatsbürgerschaft jedoch höher.

11 Brubaker (1992) geht von zwei deutlich unterscheidbaren Staatsbürgerschaftsmodellen aus:

Grafik 1: Einbürgerungen zwischen 1981 und 2000 (Quelle IMES)

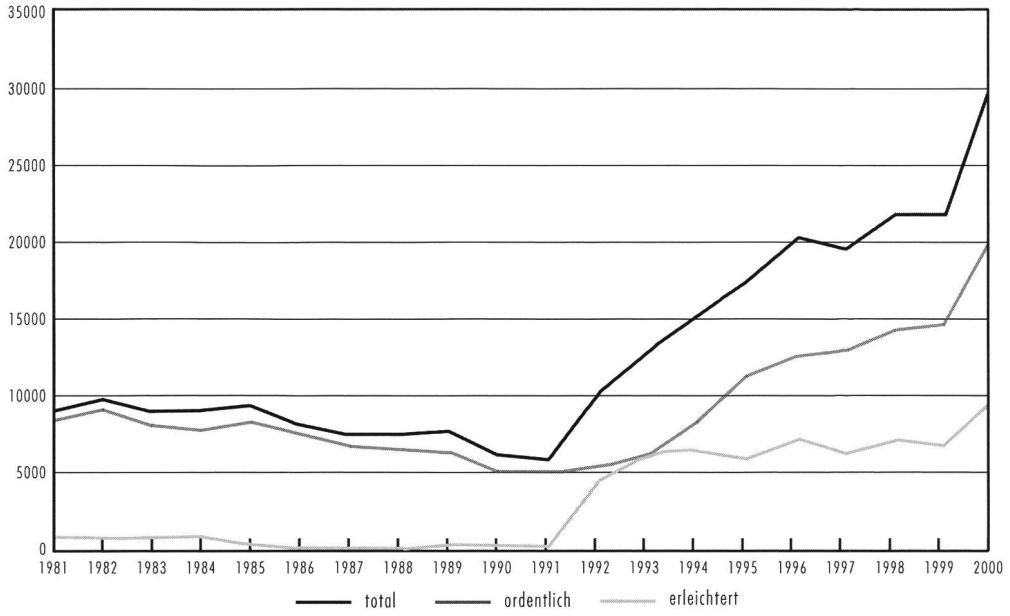

Mit der wachsenden Zahl der effektiv vorgenommenen Einbürgerungen war in zahlreichen Gemeinden eine zunehmende Politisierung des Themas festzustellen. Die Tendenzen auf Gemeindeebene waren jedoch vielfältiger, als sich dies anhand der Berichterstattung in den Medien vermuten liesse. In den 1980er Jahren war der Einbürgerungsentscheid in den meisten Gemeinden ein politischer. Seither hat sich dieser vielerorts in Richtung eines hoheitlichen Akts verschoben. Im Kanton Genf fand diese Verschiebung mit Inkrafttreten des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes im Juli 1992 statt. Der Entscheid für die Vergabe des kantonalen und des kommunalen Bürgerrechts wird seither durch die kantonale Exekutive gefällt. Seit der Einführung des Gemeindegesetzes am 1. Januar 1998 besteht auch für die Gemeinden im Kanton Bern die Möglichkeit, den kommunalen Einbürgerungsentscheid an die Exekutive zu delegieren. Im Jahr 2000 machten 14% und im Jahr 2002 bereits 35% der Berner Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Urbane Zentren und Agglomerationen, in welchen die Zunahme der Gesuche in den 1990er Jahren besonders deutlich spürbar wurde, wechselten dabei der Tendenz nach häufiger zu einem Verwaltungsverfahren als ländliche Gemeinden, die nur ab und zu über Einbürgerungen zu befinden haben. Wie im Kanton Bern, so stellten auch im Kanton Zürich viele Gemeinden auf einen Exekutiventscheid um.

Aber auch die gegenteilige Tendenz war festzustellen. Im Kanton Graubünden besteht seit 1993 ein Gesetz, welches den Gemeinden die Möglichkeit gibt, die Entscheidkompetenz an die Exekutive zu delegieren. Bisher machte jedoch erst die Gemeinde Castaneda von diesem Recht Gebrauch. Im Kanton Luzern besteht diese Möglichkeit seit 1994. Zehn Jahre nach der Einführung gibt es allerdings erst in Hochdorf und Sursee eine durch das Volk gewählte Einbürgerungskommission, die über Einbürgerungen entscheidet[15]. Als der Kanton Schwyz 1991 eine dahingehende Revision durchführen wollte, wurde die Vorlage von den Stimmberechtigten deutlich verworfen. Auch spätere Versuche scheiterten.

Bis in die 1990er Jahre hinein gab es in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schwyz und St. Gallen Gemeinden, welche an der Urne über Einbürgerungen abstimmten. In

Während das französische Modell auf dem *jus soli* (Prinzip des Geburtsorts) basiert, gründet das deutsche Modell auf dem *jus sanguinis* (Prinzip der Abstammung). Die Ausführungen dürften indes deutlich gemacht haben, dass diese binäre Sichtweise allzu reduktionistisch ist. Erstens sind die Strukturierungsprinzipien vielfältiger und zweitens können gleichzeitig mehrere Prinzipien strukturierend wirken.

12 Mit dem Ausbau der Bundeskompetenzen hat in den 1990er Jahren eine Zentralisierung des Verfahrens stattgefunden. Heute wird bereits ein Drittel aller Einbürgerungen auf diesem Weg vorgenommen.

13 Der Kanton Zürich gewährt in der Schweiz geborenen AusländerInnen bereits seit 1870 einen Anspruch auf Einbürgerung.

14 Neben den normativen Rahmenbedingungen wird die Nachfrage auch durch die wirtschaftliche und aufenthaltsrechtliche Situation in der Schweiz sowie durch politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern beeinflusst. Zu den Faktoren, welche die Einbürgerungshäufigkeit beeinflussen, siehe Piguet und Wanner (2000: 67).

15 In den Gemeinden Horw, Kriens, Emmen und Malters steht die Kompetenzdelegation an eine Kommission zur Diskussion.

einigen Schweizer Gemeinden wurden gar Initiativen lanciert, welche darauf hinzielten, Einbürgerungen nicht mehr durch das Parlament oder die Bürgerversammlung, sondern an der Urne zu entscheiden. 1998 wurden in den Luzerner Gemeinden Horw, Kriens und Emmen entsprechende Begehren eingereicht. Im Juni 1999 wurden jeweiligen Initiativen in Horw und Kriens verworfen. Nicht so in Emmen: Hier entschied die Mehrheit der Stimmenden, dass in der Gemeinde – mit ihren 27'000 EinwohnerInnen und 15'700 Stimmberechtigten – das Stimmvolk an der Urne über Einbürgerungen befinden soll. Im Jahr 1998 lancierte die Schweizerische Volkspartei (SVP) in der Stadt Zürich eine entsprechende Initiative. Weder die Bundesgesetzgeber noch die kantonalen Legislativen griffen in diese Entwicklungen ein. Schliesslich bereitete das Bundesgericht willkürlichen und diskriminierenden Volksentscheiden ein vorläufiges[16] Ende: Am 9. Juli 2003 wurde die Zürcher Initiative für ungültig erklärt und die Klage der abgelehnten Gesuchstellenden in Emmen in einem kassatorischen Verfahren gutgeheissen.

Erhöhte Nachfrage und kommunale Strategien

Die steigende Zahl der Einbürgerungen in den 1990er Jahren führte beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden zu wachsenden Pendenzen und zu Verfahrensverzögerungen. Auf lokaler Ebene liessen sich im Umgang mit der steigenden Zahl der Gesuche widersprüchliche Strategien feststellen. Da die Normen, welche die kantonalen und kommunalen Einbürgerungspraxen regulierten, den Gemeinden oftmals weite Ermessensspielräume gewährten und die kommunalen Interessenlagen stark variierten, konnten im Umgang mit Einbürgerungsgesuchen sowohl einbürgerungsfördernde als auch einbürgerungshemmende Strategien beobachtet werden. Nicht selten waren in Gemeinden gleichzeitig verschiedene Strategien anzutreffen.

Einbürgerungsfördernde Strategien

• Professionalisierung des Verfahrens
Vor allem in städtischen Zentren wurde das Verwaltungsverfahren professionalisiert. Die Behörden eigneten sich die nötigen prozeduralen Kompetenzen an, um das Verfahren zu beschleunigen. Das Personal wurde geschult und die Abläufe im Verfahren wurden genau geregelt. Auf Hausbesuche wurde verzichtet und Mehrfachbefragungen wurden vermieden. In der Stadt Zürich liess sich diese Professionalisierung insbesondere in der Bürgerrechtskommission feststellen, welche als Bindeglied zwischen der Verwaltung und der Politik trotz der zunehmenden Politisierung ihrer Arbeit darum bemüht war, ein faires Verfahren zu gewährleisten (Arn und Fassnacht 2004).

• Senkung der Einbürgerungsgebühren und Taxen
Wie bereits erwähnt, verpflichteten sich nach der gescheiterten Vorlage über die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation im Jahr 1994 sieben Kantone, die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren für Jugendliche im Rahmen eines Konkordats zu senken. Auch Ostermundigen war von dieser Vereinbarung betroffen. Bei jungen AusländerInnen der zweiten Generation verzichtete die Gemeinde nicht nur auf die Erhebung der Taxen, sondern auch auf die Gebühren. Die Kosten, die durch den Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Gesuche von Jugendlichen der zweiten Generation entstanden, wurde durch die Abgaben der übrigen Gesuchstellenden im ordentlichen Verfahren kompensiert. Mit der Vereinfachung des Verfahrens und der Senkung der Gebühren stieg die Zahl jugendlicher Gesuchstellender der zweiten Generation in Ostermundigen und in vielen anderen Konkordatsgemeinden in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre deutlich an.

[16] Die SVP Schweiz hat am 27. Mai 2004 eine Initiative lanciert, welche die Wahl der zuständigen Entscheidinstanz den Gemeinden überlassen und Beschwerdemöglichkeiten ausschliessen will. In die gleiche Richtung zielen eine Reihe von Standesinitiativen und parlamentarischen Initiativen.

• Minimierung des Aufwands
In der Gemeinde Castaneda wurde der Aufwand zur Prüfung der Gesuche minimiert. Auf Eignungsgespräche mit den EinbürgerungskandidatInnen wurde auf Gemeindeebene verzichtet. Die nötigen Abklärungen erfolgten beim Kanton. In anderen Gemeinden wurde der Verfahrensaufwand in den 1990er Jahren zunehmend verringert, indem beispielsweise in den Eignungsberichten auf erzählerische Darstellungen verzichtet wurde. Einen neuen Weg beschritt die Gemeinde Bern: Mit dem revidierten Einbürgerungsreglement, welches am 1. Januar 2004 in Kraft trat, wurde eine explizite Integrationsvermutung eingeführt. Von Personen, welche die eidgenössische Wohnsitzfrist erfüllen, wird heute angenommen, dass sie integriert sind (Steiner 2004).

• Schaffung von Ausweichgemeinden
Einige Bürgergemeinden im Churer Rheintal und in der Bündner Herrschaft massen dem Gemeindebürgerrecht einen hohen symbolischen Wert zu. Sie zeichneten sich durch eine vergleichsweise restriktive Einbürgerungspraxis aus. Immer wieder kam es zu negativen Einbürgerungsentscheiden. Dies führte dazu, dass ein Teil der ausländischen Wohnbevölkerung für die Einbürgerung in Bündner Gemeinden auswich, welche auf kommunale Wohnsitzerfordernisse verzichteten und die für eine ausgesprochen liberale Einbürgerungspraxis bekannt waren. So wurden zwischen 1981 und 2000 in der Gemeinde Castaneda – einer Gemeinde mit etwas mehr als 200 EinwohnerInnen – 515 AusländerInnen aus anderen Bündner Gemeinden ordentlich eingebürgert. Während in den 1980er Jahren Gesuchstellende aus der ehemaligen Tschechoslowakei besonders stark vertreten waren, legten in den 1990er Jahren Staatsangehörige aus Jugoslawien zahlenmässig zu. Diese beiden Gruppen waren beispielsweise in der Bürgergemeinde Chur in den beschriebenen Zeitabschnitten besonders stark von ablehnenden Entscheiden betroffen (Steiner 2004).

• Änderung der Abfolge im Verfahren
Im Mai 1997 erhielten die Gemeinden des Kantons Bern ein Schreiben, worin ihnen mitgeteilt wurde, dass die Abfolge des Verfahrens – wegen der starken Zunahme der Gesuche sowie fehlender Kapazitäten zu deren Bearbeitung auf Bundes- und Kantonsebene – geändert werde. Bevor der Bund seine Bewilligung erteilte und der Kanton aufgrund der Abklärungen der Gemeinde das kantonale Bürgerrecht verlieh, entschied fortan die Gemeinde als erste Instanz, ob Gesuchstellenden das Bürgerrecht verliehen werden soll. Damit stieg der Aufwand für die Gemeinden zeitweise massiv an: Parallel zu den neu eingereichten Gesuchen musste beispielsweise die Gemeinde Bern über 300 hängige Gesuche des Kantons bewältigen. Im Laufe der Jahre bedeutete die Änderung der Abfolge jedoch eine Straffung des Verfahrens, indem mehrfache Stellungnahmen auf Gemeindeebene vermieden werden konnten. Mit dem Ziel, das Verfahren zu komprimieren, änderten in den 1990er Jahren auch die Kantone Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Solothurn und Tessin die Verfahrensabfolge. Damit wird es jedoch für die Kantone schwieriger, ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeinden wahrzunehmen.

Einbürgerungshemmende Strategien

• Verzögerungsstrategie
Zahlreiche Gemeinden waren trotz steigender Nachfrage nicht bereit, eine grössere Zahl von Gesuchen zu behandeln. Als der Bürgergemeinderat von Pratteln im Jahr 1997 mit der Bearbeitung der Gesuche in Verzug geriet, beantragte er beim Kanton, die Zahl der Gesuche dadurch zu verringern, dass für eine bestimmte Zeit keine neuen Gesuche mehr angenommen werden sollten. Der Kanton vertrat jedoch die Meinung, dass Verzögerungs- und Behinderungstaktiken nicht zulässig seien. Auch in anderen Gemeinden wuchs der Berg unerledigter Penden-

zen in den letzten Jahren stark an. Viele Gemeinden äusserten sich dahingehend, dass nur eine gewisse Anzahl von Gesuchen und nur eine bestimmte Mischung von Gesuchstellenden für die Stimmenden zumutbar seien. So zeigte sich beispielsweise die Gemeinde Littau trotz der steigenden Zahl der eingereichten Gesuche nicht bereit, jährlich mehr als 45 Gesuche zum Entscheid zu bringen. Dies führte dazu, dass im Jahr 2001 auf Gemeindeebene bereits 300 Gesuche hängig waren (Hächler 2002).

• Formalisierung der Eignungskriterien
Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Gesetzen des Bundes und der Kantone schaffen enorme Ermessensspielräume. Damit es nicht mehr zu politischen Zerreissproben kommen konnte, beschlossen zahlreiche Gemeinden, unscharfe Eignungskriterien zu formalisieren. Damit sollte das Ermessen eingeschränkt und die Gleichbehandlung der Gesuche gewährleistet werden. Zur Formalisierung der Eignungsprüfung führten beispielsweise die Aargauer Gemeinde Möhlin oder die Berner Gemeinden Langenthal und Ostermundigen bereits Sprachtests ein. Auch in den Gemeinden Emmen, Zürich, Wahlern und Winterthur wurden solche in Erwägung gezogen. In der Zürcher Gemeinde Dietikon mussten Gesuchstellende in einem Multiple-Choice-Test ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse unter Beweis stellen. Auch der finanzielle und strafrechtliche Leumund wurde in manchen Gemeinden formalisiert. So war beispielsweise in der Gemeinde Littau der Bezug von Sozialhilfe- und Arbeitslosenbeiträgen in den 1990er Jahren ein Grund, Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht vorzuenthalten. Der damalige Sozialvorsteher begründete diese harte Praxis mit der «Flut von Einbürgerungsgesuchen» und der «Zunahme der Arbeitslosenzahlen» (Luzern heute 1996: 17). Mit der Formalisierung der Einbürgerungskriterien versuchten die Gemeinden, jene Ermessensspielräume, welche ihnen durch das eidgenössische und das kantonale Gesetz übertragen wurden, selber einzuschränken. In der Praxis wirkten diese Kriterien jedoch nicht selten als zusätzliche Hürden auf dem Weg zur Schweizer Staatsbürgerschaft.

• Verschärfung des Verfahrens
In verschiedenen Gemeinden wurde das Verfahren in den vergangenen Jahren sukzessive verschärft. Die Gemeinde Emmen ist hierfür nicht das einzige, wohl aber das bekannteste Beispiel. Mit der Erhöhung der Anforderungen an die Gesuchstellenden erhofften sich die Behörden bei den StimmbürgerInnen den nötigen Vertrauensvorschuss. Selektivere Kriterien im Verfahren, Sistierungen, Mehrfachbefragungen und die Aufspaltung der Gesuche sollten ablehnende Entscheide vermeiden helfen. Eine Konsequenz dieser Praxis besteht darin, dass AusländerInnen abgeschreckt wurden, überhaupt ein Gesuch zu stellen. Das Beispiel Emmen zeigt, dass das Ziel, welches mit der Verschärfung des Verfahrens verfolgt wurde, nicht erreicht werden konnte: Negative Einbürgerungsentscheide konnten in der Gemeinde auch unter Einbezug selektiverer Kriterien nicht ausgeschlossen werden.

• Totale Schliessung
Die Gemeinde Zermatt ist eine jener Gemeinden, die im Zeitraum von 1981 bis 2000 keine (bzw. keinen) ausländische (bzw. ausländischen) Staatsangehörige(n) im ordentlichen Verfahren einbürgerte. Interessierte, die sich bei der Burgergemeinde über die Bedingungen informierten, wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde 15'000.- Franken betrage. Mit der Bemerkung, dass die Chancen für eine Einbürgerung in der Gemeinde gering seien, wurden Einbürgerungswillige vom Kanton an Gemeinden verwiesen, die auf kommunale Wohnsitzfristen verzichten. Da es im Kanton Wallis keinen Anspruch auf Einbürgerung gibt, ist diese Praxis durchaus gesetzeskonform (Delli 2004).

Schlussfolgerungen

Um bestehende Wissenslücken im Bereich der Einbürgerung zu schliessen, wurden im vorliegenden Artikel die Einbürgerungspraxen ausgewählter Schweizer Gemeinden im Zeitraum zwischen 1981 und 2000 dargestellt. Dabei wurde deutlich, dass die jeweilige Praxis in einem Zusammenhang mit gesetzlichen Rahmenbedingungen und spezifischen gesellschaftlichen Kontexten steht. Dreh- und Angelpunkt der sich im Feld der Einbürgerung vollzogenen Transformationen war die verfassungsmässige Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter. Frauen werden seither die gleichen Rechte zugestanden wie Männern, was sich auch auf die Ausgestaltung des Bürgerrechts auswirkte. Beobachtbar wurde der Wandel insbesondere bei der Betrachtung jener Prinzipien, welche die Bürgerrechtsgesetzgebung implizit strukturieren. Die Transformationen vollzogen sich sowohl auf nationaler wie auch auf lokaler Ebene. Die Strukturierungsprinzipien wurden jedoch auf den beiden Ebenen unterschiedlich gewichtet. Zwar ist die Abstammung auf beiden Ebenen ein zentrales Prinzip. Während sich das Bundesgesetz mit der Gleichstellung der Geschlechter in eine kognatische Richtung entwickelt hat, weisen die lokalen Normen jedoch bis heute eine agnatische Struktur auf.

In der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes ist der Grundstein für die lokale Verfahrensvielfalt gelegt. Diese manifstiert sich nicht nur in Bezug auf das Verfahren, sondern auch im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen, denen Gesuchstellende zu genügen haben. Bezeichnend ist, dass sich der Bund bei der Ausgestaltung des Bürgerrechts von Kantonen und Gemeinden bislang zurückhaltend zeigte. Im Bundesgesetz sind zwar die Voraussetzungen geregelt, welchen die Gesuchstellenden zu genügen haben. Den Kantonen und Gemeinden steht es indes frei, für die Vergabe des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts weitere, über die Voraussetzungen des Bundes hinaus reichende Kriterien festzulegen. Die im Bundesgesetz genannten Voraussetzungen der «Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse» und der «Vertrautheit mit den schweizerischen Sitten und Gebräuchen»[17] eröffnen den Gemeinden jene Ermessensspielräume, die es ihnen ermöglichen, gemeinschaftliche über gesellschaftliche Interessen zu stellen.

Die Untersuchung der kommunalen Praxen zeigt, dass die Gemeinden diese Spielräume entlang ihrer spezifischen Interessenlagen zu nutzen wussten. Deutlich wurde dies insbesondere in den 1990er Jahren, als die Zahl der jährlichen Einbürgerungen stark anstieg und das Feld der Einbürgerung einer zunehmenden Politisierung unterworfen war. Entsprechend ambivalent waren die Tendenzen auf Gemeindeebene: Als Ausdruck lokaler Aushandlungsprozesse liessen sich auf kommunaler Ebene einbürgerungsfördernde Strategien ebenso feststellen wie einbürgerungshemmende. Während manche Gemeinden bestrebt waren, das Verfahren in Richtung eines administrativen Akts zu entwickeln, wurde in anderen Gemeinden versucht, der Einbürgerung als politischer Willensäusserung zum Durchbruch zu verhelfen.

[17] BüG Art. 14 (SR141.0).

TSANTSA 9.2004

Literatur

ARLETTAZ Gérald
1990. «Naturalisation, "assimilation" et nationalité Suisse: l'enjeu des années 1900-1930», in: Pierre CENTLIVRES (Hg.), *Devenir suisse: adhésion et diversité culturelle en Suisse*, S. 47-62. Chêne-Bourg: Georg Éditeur.

ARN Brigitte und Lena FASSNACHT
2004 «Einbürgerung durch parlamentarische Behörden. Die Einbürgerungspraxis der Stadtzürcher Bürgerrechtskommission», in: Pascale STEINER und Hans-Rudolf WICKER (Hg.), *Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden*, S. 85-91. Zürich: Seismo.

BENZ Urs
1968. *Die ordentliche Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz*. Zürich: Schulthess.

BRUBAKER Rogers
1992. *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge: Harvard University Press.

BONER Barbara
1999. *Die kantonalen Verfahren zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern*. Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.

DELLI Chantal
2004. «Der Gestaltungsspielraum der Walliser Burgergemeinden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren. Ein Vergleich zwischen Monthey und Zermatt», in: Pascale STEINER und Hans-Rudolf WICKER (Hg.), *Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden*, S. 109-121. Zürich: Seismo.

FASEL Dominique
1989. *La naturalisation des étrangers: étude de droit fédéral et de droit vaudois*. Collection juridique romande. Etudes et pratique. Lausanne: Payot.

HÄCHLER Monika
2002. *Einbürgerung und Identität. Eine empirische Studie über das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Littau*. Diplomarbeit der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Institut für Geographie der Universität Bern.

KREIS Georg und Patrick KURY
1996. *Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten*. Bern: Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission.

PIGUET Etienne und Philippe WANNER
2000. *Die Einbürgerungen in der Schweiz und in den Gemeinden 1981-1998*. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.

STEINER Pascale
2004. «Ökonomie und Bürgerrecht - eine Spurensuche. Die Bedeutung der Einbürgerung in Castaneda und Chur», in: Pascale STEINER und Hans-Rudolf WICKER (Hg.), *Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden*, S. 121-153. Zürich: Seismo.

STEINER Pascale und Hans-Rudolf WICKER
2000. *Einbürgerungen auf der Ebene der Gemeinden*. Eidgenössische Kommission gegen Rassismus: Bern.

STEINER Pascale und Hans-Rudolf WICKER (Hg.)
2004. *Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden*. Zürich: Seismo.

Rechtsquellen

1952. *Neues Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts* (Botschaft des Bundesrats vom 9. August 1951: BBl 1951 II 669; Beschluss des Parlaments: BBl 1952 III 137)

1952. *Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) vom 29. September 1952*. (SR 141.0).

1956. *Erste Revision des Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts*. (Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht). (Botschaft des Bundesrats vom 14. Juni 1956: BBl 1956 I 1157; Beschluss des Parlaments: BBl 1956 II 1006)

1979. *Revision des Bundesgesetz über den Verlust des Schweizer Bürgerrechts* (Botschaft des Bundesrats vom 14. Dezember 1979: BBl 1979 III 689; Beschluss des Parlaments: BBl 1979 III 1144).

1981. *Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. (AS 1981 1243).

1983. *Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung*. (Botschaft des Bundesrats vom 7. April 1982: BBl 1982 II 125; Beschluss des Parlaments: BBl 1983 II 703).

1984. *Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts*. (Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils). (Botschaft des Bundesrats vom 18. April 1984: BBl 1984

II 211; Beschluss des Parlaments: BBl 1984 III 1469).
1990. *Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts Botschaft des Bundesrats*. (Botschaft des Bundesrats vom 26. August 1987: BBl 1987 III 293; Beschluss des Parlaments: BBl 1990 I 1598).

Materialien

BUNDESAMT FÜR AUSLÄNDERFRAGEN
2000. *Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bürgerrecht*. Bern.
Bundesgerichtsentscheide: BGE vom 9. Juli 2003 1P.1/2003/sta (Zürich); BGE vom 9. Juli 2003 1P.228/2002/sta (Emmen).
Luzern heute (26. 9. 1996): *Einbürgerungen: In Littau wird's eng*. S. 17.

Abstract

Transformations in the field of naturalization: civic integration in Switzerland between 1981 and 2000

Transformations in the field of naturalization in Switzerland between 1981 and 2000 took place in the context of a growing tension between federalism and centralization. On the one hand, the normative distinctions between national and local levels, based on fundamental organizational principles, are important and historically grounded. On the other hand, naturalization practices are the result of constellations of social interests and political decisions. The remarkable rise in the number of naturalizations in the 1990s went hand-in-hand with a simultaneous politization of the field and the increase in negative decisions regarding naturalization requests. Practices on the local level are, however, neither uniform nor homogeneous: one can observe naturalization-promoting as well as naturalization-hindering strategies, both of which will be presented and discussed in this article.

Autorin

Pascale Steiner ist Forschungsassistentin am Institut für Ethnologie der Universität Bern. Im Schwerpunktprogramm «Zukunft Schweiz» des Schweizerischen Nationalfonds untersuchte sie die Einbürgerungspraxen ausgewählter Schweizer Gemeinden.

Institut für Ethnologie, Universität Bern, Länggassstrasse 49a, 3000 Bern 9
pascale.steiner@ethno.unibe.ch